

24. MRZ. 1959

Für das Nachschlagewerk! ja (i)
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

28

Gesetz: BGB § 242 Ruhegeld; Berliner Altbankengesetz

Leitsatz:

Eine Regelung über die Anrechnung eines neuen "Arbeitseinkommens" ist u.U. auch auf den Fall entsprechend anzuwenden, daß der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer aus anderer Tätigkeit, insbesondere im öffentlichen Dienst, später Versorgungsansprüche erworben hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 58/56

Urteil des BAG vom 24. März 1959

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR. 58/56

Sa 437/55 Berlin

Verkündet
am 24. März 1959

vz. Henkelmann,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 23

Urteil

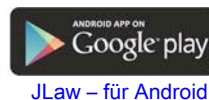
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 4. März 1959 durch die
Bundesrichter Professor Dr.Dr.Boldt, Dr.Schröder und
Dr.Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Frey und
Kettner für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 22. November 1955 - 5 Sa 437/55 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision und der Nebenintervention, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 1889 geborene Kläger war von 1909 bis 1945 Angestellter in der Berliner Niederlassung der Beklagten, einer Altbank im Sinne des Berliner Altbankengesetzes vom 10. Dezember 1953. Im Juni 1945 wurde er im Hinblick auf die von der Sowjetischen Besatzungsmacht und dem Berliner Magistrat angeordnete Schließung der Berliner Altbanken bis auf weiteres ohne Gehalt beurlaubt.

Die Beklagte gewährte ihren Angestellten nach einer in einem Merkblatt vom 20. August 1944 zusammengefaßten ständigen Übung Pensionen nach Maßgabe der Beschäftigungsdauer und des letzten Gehalts, auf die jedoch die Rentenzahlungen der Sozialversicherung und des Beamten-Versicherungsvereins des [REDACTED] Bank- und Bankiergewerbes zur Anrechnung kamen. Dieses Merkblatt hat folgenden Wortlaut:

"Die [REDACTED] Bank pflegt Arbeitskameraden, die mindestens 10 Jahre in ihren Diensten gestanden haben und infolge Krankheit oder Alter dienstunfähig geworden sind, Pensionen zu bewilligen. Diese Pensionen stellen freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen der Bank dar, auf die die Zahlungen der Versicherungsträger angerechnet werden. Mit anderen Worten ausgedrückt: Die [REDACTED] Bank pflegt Zuschüsse zu den Renten der Versicherungsträger (Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a.G.) zu Berlin, Landesversicherungsanstalt) zu gewähren. Rentensteigerungen, die ohne Mitwirkung der [REDACTED] Bank und deren Rechtsvorgänger erworben worden sind, werden nicht, die

Grundrenten der Versicherungsträger jedoch stets voll auf die Pension angerechnet. Andererseits kann bei Festsetzung der Bankpension eine Kürzung vorgenommen werden, wenn es ein Gefolgschaftsmitglied entgegen dem Wunsch der Bank unterlassen hat, Rentenansprüche zu erwerben.

Ein Anspruch auf die Leistungen der Bank besteht nicht. Die Bank behält sich den Widerruf oder eine Kürzung der festgesetzten Pensionen oder eine vorübergehende Einstellung der Pensionszahlung vor,

wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank dies erforderlich machen sollten,

wenn in Einzelfällen ein Pensionär schuldhaft seine Treuepflicht gegenüber der Bank verletzt oder sich durch sein Verhalten der Pension nicht würdig erweist,

wenn der Pensionsanspruch beschlagnahmt, gepfändet oder abgetreten wird, oder

wenn der Pensionär seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt.

Erzielt ein Pensionär aus neuer Tätigkeit Arbeitseinkommen, so gilt folgendes:

Übersteigen neues Arbeitseinkommen und Pension zusammen genommen das der Pensionsregelung zugrunde liegende letzte pensionsfähige Dienstseinkommen bei der Bank, so ruht von der Pension der überschießende Teil für die Dauer der Tätigkeit."

Im September 1945 trat der Kläger als Angestellter in die Dienste des Finanzamts Charlottenburg. Dies gab jedoch weder dem Kläger noch der Beklagten Veranlassung, das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zu kündigen oder einverständlich zu beenden. Am 24. Juli 1952 wurde er als Steuerinspektor in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Mit Erreichen der Altersgrenze trat der Kläger am 28. Februar 1954 in den Ruhestand. Er erhält nunmehr aus seiner Tätigkeit im Staatsdienst eine monatliche Pension von 233,-- DM und weiterhin Rentenbezüge aus der Angestelltenversicherung und aus der Beamtenversicherung des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes. Die Beklagte hat dem Kläger weiterhin für die Monate März bis Juni 1954 eine Unterstützungszahlung von monatlich 50,-- DM geleistet,



- 4 -

sich aber von dem Kläger am 11. Februar 1954 folgende Erklärung unterschreiben lassen:

"Es ist mir bekannt, daß es sich bei den Unterstützungszahlungen, die Sie mir seit 1.3.1954 gewähren, um eine freiwillige Leistung handelt, auf die kein Rechtsanspruch besteht und deren Widerruf Sie sich jederzeit vorbehalten. Weiter bin ich darüber unterrichtet, daß, sofern später auf Grund einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen Gründen Pensionsverpflichtungen der Deutschen Bank oder ihrer Zweigniederlassungen oder Nachfolgeinstitute mir gegenüber entstehen oder aufleben, die mir gewährte Unterstützung eingestellt wird."

Mit dem 1. Juli 1954 hat die Beklagte ihre Zusage wegen der Unterstützungszahlungen widerrufen und die weitere Zahlung eingestellt.

Die Parteien streiten über die Frage, ob der Kläger auch weiterhin die Zahlung eines Pensionszuschusses nach Maßgabe des Merkblattes der Beklagten vom 20. August 1944 verlangen kann. Dieser Zuschuß würde, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, nach Anrechnung der Rente aus der Angestelltenversicherung (Stand vor der Rentenreform) und aus der Beamtenversicherung monatlich 55,10 DM betragen. Der Kläger macht diesen Zuschuß für die 13 Monate vom März 1954 bis zum März 1955 in Höhe von 716,30 DM geltend, zieht jedoch hiervon die ihm gewährte Unterstützung in Höhe von insgesamt 200,-- DM ab.

Er hat sonach beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
516,30 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die zugelassene Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft, auch ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf das Rechtsmittel hin mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

I. Es ist zunächst davon auszugehen, daß der Kläger durch seine langjährige Tätigkeit bei der Beklagten im Hinblick auf die von dieser ständig angewandte Übung bereits vor dem 9. Mai 1945 eine Versorgungsanwartschaft gegen die Beklagte erworben hatte, die sich inhaltlich nach der in dem Merkblatt vom 20. August 1944 wiedergegebenen Regelung bestimmte. Wie der Senat bereits in dem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehenen Urteil vom 22. Januar 1959 - 1 AZR 535/55 - ausgeführt hat, ist diese Versorgungsanwartschaft nicht dadurch untergegangen, daß die Beklagte als Berliner Altbank den Kläger mit seinen anderen Arbeitskollegen, die sie wegen der Schließung der Altbanken in Berlin nicht mehr beschäftigen konnte, ohne Gehalt beurlaubt hat. In dieser Maßnahme kommt vielmehr zum Ausdruck, daß die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit ihren beurlaubten Angestellten dem Bunde nach aufrechterhalten und ihnen damit auch grundsätzlich die Rechte erhalten wollte, die sie durch ihre langjährige Tätigkeit bei der Beklagten auch hinsichtlich einer späteren Altersversorgung erworben hatten. In der Entscheidung vom 22. Januar 1959 ist auch ausgeführt, daß die Arbeitsverhältnisse der beurlaubten Angestellten nicht dadurch geendet haben, daß diese Angestellten zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts einer anderen Beschäftigung nachgingen.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien, das seit der Schließung der Berliner Altbank ruhte, dadurch sein Ende gefunden hat, daß der Kläger in den Dienst des Finanzamts trat, oder doch dadurch, daß er aus dem Anstellungsverhältnis beim Finanzamt heraus im Jahre 1952 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt wurde und damit eine der bei der Beklagten innegehabten gleichartige Dauerstellung erlangte, die auch mit einer Altersversorgung verbunden war. Dies kann dahin-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gestellt bleiben, weil es letztlich für die Entscheidung unerheblich ist.

Denn ist das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch den Eintritt des Klägers in den öffentlichen Dienst als Angestellter und später als Beamter nicht beendet worden, so würde die auf dem dann fortbestehenden Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien beruhende Versorgungsanwartschaft schon wegen des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses nicht beendet sein. Sie konnte sich also in diesem Falle mit dem Eintritt der Pensionsreife zu einem Versorgungsanspruch verdichten.

Aber auch wenn das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch den Eintritt des Klägers in den öffentlichen Dienst als Angestellter und später als Beamter beendet sein sollte, obwohl keine der Parteien insoweit eindeutige rechtsgestaltende oder rechtsfeststellende Erklärungen der anderen Partei gegenüber abgegeben hat, so würde daraus nicht ohne weiteres folgen, daß auch die Versorgungsanwartschaft des Klägers mit diesem Eintritt in den öffentlichen Dienst ihr Ende gefunden hatte. Hierbei hat der Senat entscheidend berücksichtigt, daß der Kläger bereits seit 1909 in dem Dienst der Beklagten stand, er also zur Zeit der Beurlaubung im Jahre 1945 im 36. Dienstjahr bei der Beklagten war. Unter diesen Umständen kann nicht festgestellt werden, daß der Kläger seine auf dieser langjährigen Tätigkeit beruhende und in dieser verdiente Versorgungsanwartschaft durch seinen Eintritt in den öffentlichen Dienst und seine Übernahme als Beamter ohne weiteres aufgeben wollte. Daß der Kläger auf den Fortbestand dieser Versorgungsanwartschaft besonderen Wert legte und auch mit der Zahlung einer Pension durch die Beklagte rechnete, kommt insbesondere auch in den Gesprächen zum Ausdruck, die der Kläger mit dem Direktor Briesse der Beklagten geführt hat und in denen ihm bestätigt worden ist, daß die Versorgungsanwartschaft auch nach dem Übertritt des Klägers in das Beamtenverhältnis erhalten bleiben würde. Daß auch die Beklagte diese Versorgungsan-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wartschaft nicht als ohne weiteres beendet ansah, folgt aus den von Briese abgegebenen Erklärungen und weiterhin aus der Tatsache, daß sie dem Kläger zunächst - allerdings widerruflich - auch Unterstützungszahlungen geleistet hat, nachdem er aus dem Beamtenverhältnis heraus in den Ruhestand getreten war und vom Staat bereits Pension bekam. Diese Handhabung der Beklagten beruht offensichtlich auf der von der Beklagten ständig angewandten Übung, auch solchen Arbeitnehmern, die bei ihr ausscheiden mußten, ohne daß dazu aber ein Grund in der Person dieser Arbeitnehmer vorlag, den in langjähriger Arbeit erdienten Pensionszuschuß bei Eintritt des Versorgungsfalles zu zahlen.

Der Senat ist daher im Gegensatz zum Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß die Versorgungsanwartschaft des Klägers der Beklagten gegenüber nicht bereits durch den Eintritt des Klägers in den öffentlichen Dienst erloschen ist, und zwar auch dann nicht, wenn in diesem Eintritt in den öffentlichen Dienst eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen den Parteien zu sehen sein sollte.

Durch einen Widerruf ihres Versorgungsversprechens kann sich die Beklagte nicht von dieser Verpflichtung lösen. Einer der in dem Merkblatt genannten Fälle, unter denen ein Widerruf zulässig ist, liegt nicht vor. Insbesondere ist nicht bestimmt, daß die Beklagte ihr Versorgungsversprechen gänzlich widerrufen kann, wenn ein versorgungsberechtigter früherer Angestellter andere Einnahmen hat. Mit der Begründung, es bestehe kein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Beklagten, kann die Beklagte dem im Ruhestand lebenden Kläger die Zahlung deshalb nicht verweigern, weil die Beklagte wegen einer dem Kläger gegenüber bestehenden Versorgungslast Ausgleichsforderungen gegen den Bund erhält (§ 45 Umstellungsergänzungsgesetz vom 21. September 1953).

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist also aus dem Merkblatt nicht zu entnehmen, daß die Beklagte stets dann, wenn einer ihrer versorgungsberechtigten Ange-



stellten anderweite Einnahmen, sei es Arbeitsentgelt, sei es Ruhegeld, erzielt, die Zahlung des von ihr versprochenen Ruhegeldes mit der Begründung verweigern kann, der Versorgungsberechtigte sei durch diese anderen Einnahmen ausreichend gesichert.

II. Gleichwohl ist die Tatsache, daß der Kläger aus seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst dem Staat gegenüber Versorgungsansprüche erworben hat, auf seine Ansprüche der Beklagten gegenüber nicht ohne Einfluß.

In dem Merkblatt der Beklagten ist eine Anrechnung eines neuen Arbeitseinkommens auf die von der Beklagten zu zahlende Pension in bestimmtem Umfang vorgesehen. Das Merkblatt bestimmt insoweit:

"Übersteigen neues Arbeitseinkommen und Pension zusammen das der Pensionsregelung zugrunde liegende letzte pensionsfähige Dienstseinkommen bei der Bank, so ruht von der Pension der überschüssende Teil für die Dauer der Tätigkeit."

Der Fall, daß ein Arbeitnehmer der Beklagten nach seinem Ausscheiden bei dieser in das Beamtenverhältnis übertritt und aus diesem Beamtenverhältnis nach Erreichen der Altersgrenze Versorgungsansprüche gegen den Staat erwirbt, ist in dem Merkblatt - im Gegensatz zu dem Fall der Erzielung eines neuen Arbeitseinkommens - nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Jahres 1945, die letztlich den Übertritt des Klägers in den öffentlichen Dienst zur Folge gehabt haben, ist aber die Regelung über die Anrechnung eines neuen Arbeitseinkommens auf den Fall entsprechend anzuwenden, daß der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer aus der Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die er nach 1945 übernommen hat, Versorgungsansprüche erworben hat. Letztlich beruhen diese Versorgungsansprüche eben auf der Tatsache, daß der Kläger nach 1945 im öffentlichen Dienst gearbeitet hat. Das rechtfertigt die Gleichstellung der von dem Kläger erdienten staatlichen Pension mit einem "neuen Arbeitseinkommen" im Sinne des Merkblattes.



Die entsprechende Anwendung dieser Regelung des Merkblattes führt sonach dazu, daß dem Kläger die Versorgungsleistungen des Staates wie ein neues Arbeitseinkommen auf die von der Beklagten zu zahlende Pension anzurechnen sind.

III. Die Berechnung der von der Beklagten versprochenen Pension ergibt sich aus Abs. 1 des Merkblattes. Der Prozentsatz des letzten Dienst Einkommens, den der Kläger im Hinblick auf seine langjährige Tätigkeit bei der Beklagten als deren Ruhegehalt zu bekommen hat, ist zu ermitteln. Dieser Prozentsatz stellt das von der Beklagten zu zahlende Ruhegehalt dar. Die Beklagte kann von der ihr sonach obliegenden Zahlung die Rente der Versicherungsträger (Angestelltenversicherung, Beamten-Versicherungsverein, Landesversicherungsanstalt) abziehen. Dabei sind Rentensteigerungen, die ohne Mitwirkung der Beklagten und deren Rechtsvorgänger erworben sind, nicht anzurechnen, die Grundrenten der Versicherungsträger sind jedoch stets voll anzurechnen. Der nach Abzug der anrechenbaren Renten verbleibende Betrag stellt die tatsächlich von der Beklagten zu leistende Zahlung dar. Übersteigt nun diese Pensionszahlung der Beklagten und die Pension des Staates - beide Beträge zusammengerechnet - das der Pensionsregelung zugrunde liegende letzte pensionsfähige Dienst Einkommen bei der Beklagten, so ruht von der Pension der Beklagten der überschießende Teil für die Dauer der Pensionszahlung des Staates. Die Gesamtbezüge des Klägers aus tatsächlicher Pension der Beklagten und Pension des Staates sollen also nach dem Merkblatt 100 % des letzten Dienst Einkommens des Klägers bei der Beklagten nicht übersteigen; auf mehr als diesen Betrag braucht also der Kläger bei Zusammenrechnung von Staatspension, Rente der Angestelltenversicherung, Rente des Beamten-Versicherungsvereins durch einen Zuschuß der Beklagten nicht zu kommen.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtslage wird das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Klägers für die streitige Zeit zu ermitteln haben.



- 10 -

Wie in der Sache 1 AZR 535/55 weist der Senat jedoch darauf hin, daß dann, wenn der Kläger auch Ansprüche für die Zeit nach dem 1. Januar 1957, dem Inkrafttreten der Rentenreform, in diesem Rechtsstreit durch Klageerweiterung geltend machen sollte, das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben wird, ob bei der Berechnung der Pension, die die Beklagte zu zahlen hat, von den Renten des Jahres 1945 oder von den Renten nach der Rentenreform auszugehen sein wird. Der Senat verweist insoweit auf seine Ausführungen in dem Urteil vom 22. Januar 1959. Es liegt nahe, daß in einem solchen Fall die Pension entweder nach dem Gehalt von 1945 und den Renten von 1945 zu berechnen ist oder aber nach dem Gehalt eines vergleichbaren Angestellten im Jahre 1957 und den Renten nach der Rentenreform.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Kettner

Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

